

Datenschutz in der digitalen Schule



Teilweise greifen Lehrpersonen auf kostenlose Dienste zurück, die oftmals nur deshalb kostenlos sind, weil die Nutzenden den Anbietern ihre persönlichen Daten zur Verfügung stellen. Foto: AdobeStock.

Datenschutz. Seit Ausbruch der Pandemie werden verschiedene Formen des digitalisierten Unterrichts wie etwa die Nutzung von Apps immer beliebter. Der Einsatz solcher Medien birgt aber ein gewisses Risiko auf der Ebene des Datenschutzes. Vorsicht ist geboten.

Im Kanton Solothurn wird der Schutz von Personendaten im Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) geregelt, während die Bestimmungen dazu im Kanton Aargau im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) zu finden sind. Unter dem Begriff «Personendaten» werden alle Angaben verstanden, die sich auf

eine bestimmte (betroffene) Person beziehen (§ 6 Abs. 2 InfoDG und § 3 Abs. 1 lit. d IDAG): zum Beispiel Namen, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Absenzen, Schülerarbeiten oder Klassenlisten. Werden solche Daten bearbeitet, müssen gewisse Grundsätze zwingend eingehalten werden. Mit «Bearbeiten» ist jeglicher Umgang mit Daten gemeint wie zum Beispiel das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Zugänglichmachen oder Veröffentlichen (§ 6 Abs. 5 InfoDG und § 3 Abs. 1 lit. g IDAG). Mit Fokus auf den digitalisierten Unterricht und die Nutzung von Apps beziehungsweise Lern- und Lehrprogrammen sind punkto

Rechtmässigkeit und Datensicherheit vor allem folgende Grundsätze im Umgang mit Personendaten von praktischer Relevanz:

- **Rechtmässigkeit**

Um Personendaten bearbeiten zu dürfen, benötigt es eine entsprechende Rechtsgrundlage. Gemäss der in den Kantonen Aargau und Solothurn geltenden Regeln dürfen Personendaten unter anderem bearbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe wie des Lehrauftrags notwendig ist oder wenn in die Bearbeitung eingewilligt wird (beispielsweise vor der Veröffentlichung des Fotos einer Schülerin auf einer Schulwebsite).

BERUFSWAHL

Jedes Jahr treffen Tausende Jugendliche ihre **Berufswahl**, der Prozess involviert auch Eltern, Schule und Wirtschaft gleichermaßen. 2021 findet die Berufswahl unter erschwerten Bedingungen statt. Wie nimmt der **Aargauische Gewerbeverband die pandemiebedingte Situation** wahr? Und: Gibt es ein stärkeres Interesse an **Gesundheits-** oder **Informatikberufen**?

Welche **Bewerbungstrends** müssen Jugendliche kennen, welches Dossier überzeugt? Und was, wenn es mit dem Traumberuf nicht klappt? – Das SCHULBLATT fragt nach, bei Lehrpersonen und Expertinnen und Experten.

Verpassen Sie die Chance nicht, Ihr Angebot mit einem Inserat, einer Publireportage oder einer Beilage in der aktuellen **Schwerpunkt-Ausgabe** des SCHULBLATT AG/SO zu präsentieren.

Inseratschluss: 30. Juli 2021 | Beratung und Reservation: Inserat-Management | SCHULBLATT Aargau und Solothurn | EWALD KELLER Werbung und Promotion GmbH | Chriesiweg 5, 5707 Seengen | Telefon 062 777 41 80 | E-Mail: ewald-keller@pop.agri.ch | www.werbungundpromotion.ch



Bei Minderjährigen erteilen die Eltern die Einwilligung. Wenn die Schülerinnen und Schüler urteilsfähig sind (dies ist meist im Oberstufenalter der Fall), ist jedoch auch deren Einwilligung erforderlich.

• Datensicherheit

Wer Personendaten bearbeitet, trägt die Verantwortung für die Sicherheit dieser Daten. Personendaten sind zu sichern. Sie können entweder physisch – beispielsweise in abschliessbaren Räumen, Aktenschränken oder Pulten – oder elektronisch gesichert werden. Bei der Sicherung auf dem Computer und Laptop ist unter anderem auf die Verwendung eines sicheren Passworts zu achten (§ 16 Info DG und § 12 IDAG).

Vorsicht bei der Wahl der Lernplattform

Aufgrund zeitweiser Schulschliessungen in der aktuellen Pandemie und des zunehmenden Bedarfs an Fernunterricht braucht es digitale Lösungen, welche das Lernen von zu Hause aus ermöglichen. Bisweilen greifen Lehrpersonen auf kostenlose Dienste zurück, die oft nur deshalb kostenlos sind, weil die Nutzenden den Anbietern ihre persönlichen Daten zur Verfügung stellen. Unklar ist dabei nicht selten, was bei der Nutzung solcher Apps und Plattformen mit den Daten der Schüler und Schülerinnen geschieht.

Um festzustellen, wie Apps und Plattformen mit den Daten umgehen, sind die Datenschutzhinweise und die allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig zu lesen. Entdeckt man Sätze wie «Zur Verbesserung unseres Produktes nutzen wir personenbezogene Daten» oder «Personenbezogene Daten der Nutzer werden gespeichert, um sie an Dritte weiterzugeben», sollte man Vorsicht walten lassen. Werden zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern beispielsweise Informationen zu Unterrichtsaufgaben ausgetauscht, lesen in solchen Fällen Dritte dabei mit und erstellen daraus Profile. Denkbar wäre zum Beispiel, dass anhand von Textdokumenten von Schülerinnen und Schülern eine Rechtschreibschwäche ermittelt wird.

Da in der Schweiz und dem europäischen Raum strengere Datenschutzrichtlinien gelten als in anderen Regionen der Welt, empfiehlt es sich, nur Apps und Plattformen zu verwenden, welche ihren Serverstandort in der Schweiz oder zumindest in einem EU-Land haben. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die erhobenen Personendaten in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau gespeichert werden.

Doch auch bei einer an sich datenschutzfreundlichen App kann es vorkommen, dass persönliche Daten von Schülerinnen und Schülern preisgegeben werden. So wurde vor Kurzem bei einer beliebten Lernapp eine gravierende Sicherheitslücke entdeckt, wodurch es Datenjournalisten gelang, die persönlichen Daten von Tausenden Schülerinnen und Schülern einzusehen. Um einem möglichen Missbrauch entgegenzuwirken, sollten Lernapps wenn immer möglich nur mit Nickname, sprich, ohne Angaben von Schule und Kontaktdaten, verwendet werden. Weiter gilt es zu bedenken, dass Daten, welche einmal im Netz sind, sich nur sehr schwer wieder vollständig löschen lassen.

Johann-Christoph Rudin, lic.iur. und Rechtsanwalt, Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG

Tipps im Umgang mit Personendaten

- ▶ Lernapps sollten nur mit Nickname, sprich ohne Angaben von Schule und Kontaktdaten, benutzt werden.
- ▶ Wo immer im Netz Personendaten bearbeitet werden, empfiehlt es sich, die Daten mit einem sicheren Passwort zu schützen und dieses an einem sicheren Ort aufzubewahren. Dabei kann einem ein Passwort-Manager behilflich sein.
- ▶ Bei der Bearbeitung von Personendaten, die nicht zwingend zur Erfüllung des Lehrauftrags gehören (zum Beispiel die Veröffentlichung einer Klassenliste oder eines Klassenfotos), muss zuvor die Einwilligung bei den Eltern der betreffenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern eingeholt werden. Soweit die Schülerinnen und Schüler urteilsfähig sind, ist ihre Einwilligung ebenfalls erforderlich.
- ▶ Bei Anwendungen zur Verwaltung von Schülerdaten (zum Beispiel LehrerOffice) sollte sichergegangen werden, dass die Zugriffsrechte klar geregelt sind und Lehrpersonen nur Zugriff auf die persönlichen Daten von Schülerinnen und Schülern der eigenen Klasse haben.